



Hausordnung für die Wiesbadener Bürgerhäuser

1. Die Benutzung der Wiesbadener Bürgerhäuser richtet sich nach der Ortssatzung über die Bürgerhäuser und ähnlicher Einrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Bürgerhaussatzung) in ihrer zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Fassung. Weiteres ergibt sich aus dieser auf Grund von § 9 der Bürgerhaussatzung ergangenen Hausordnung.
2. Die schriftliche Genehmigung zur Nutzung der Bürgerhäuser ist verbindlich. Das Personal der Bürgerhäuser ist nicht berechtigt, Abweichungen von den genehmigten Zeiten zu gestatten.
3. Wird in der schriftlichen Genehmigung zur Nutzung der Bürgerhäuser eine Kautionsleistung gefordert und nicht bis eine Woche vor dem Veranstaltungstermin hinterlegt, so erlischt die Genehmigung. Die Nutzer/innen sind verpflichtet, dem Personal der Bürgerhäuser vor der Übergabe der Räume den Beleg zum Nachweis der hinterlegten Kautionsleistung vorzulegen.
4. Das Personal der Bürgerhäuser übt im Auftrag des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden vor Ort das Hausrecht aus. Personen, die deren Anordnungen zuwiderhandeln, kann der weitere Aufenthalt in der Einrichtung untersagt werden.
5. In Abwesenheit des Personals der Bürgerhäuser üben Nutzer, denen die Schlüsselgewalt übertragen wurde, das Hausrecht aus.
6. Das Personal der Bürgerhäuser ist befugt, bei Veranstaltungen mit mindestens 50 zu erwartenden Personen vom Nutzer zu verlangen, dass ein Ordnungsdienst von zwei Personen benannt wird. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung und sämtliche Auflagen eingehalten werden.
7. Die Bestuhlungspläne und sonstigen feuerpolizeilichen Auflagen sind unbedingt einzuhalten. Insbesondere darf die Anzahl der Teilnehmer einer Veranstaltung das zulässige Maximum nicht übersteigen. Die Rettungs- und Fluchtwege sind von sämtlichen Gegenständen freizuhalten.
8. Tische und Stühle werden bereitgestellt. Der Auf- und Abbau ist Sache der Nutzer. Das Personal der Bürgerhäuser unterstützt dabei, wenn dies erforderlich und möglich ist.
9. Das Anbringen von Dekorationen ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch das Personal der Bürgerhäuser gestattet. Bei der Auswahl und Anbringung von Dekorationen ist größtmögliche Sorgfalt erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Abwehr von Gefahren für Menschen oder Beschädigungen an Gebäuden. Das Personal der Bürgerhäuser ist befugt, Dekorationen abzulehnen oder deren Entfernung anzuweisen, wenn dadurch ausgehende Gefahren oder Beschädigungen nicht auszuschließen sind.
10. Eine Selbstbewirtschaftung ist ausschließlich nach gesonderter Genehmigung gestattet.
11. In der gesamten Einrichtung gilt das Rauchverbot entsprechend des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes. Dieses Rauchverbot kann nicht einseitig aufgehoben werden, auch

wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

12. Die Lautstärke ist so zu regulieren, dass Anwohner nicht gestört werden. Insbesondere sind Türen und Fenster ab 20:00 Uhr geschlossen zu halten. Auch beim Aufenthalt im Außenbereich sind Störungen der Anwohner zu vermeiden.
13. Die Veranstaltungsräume sind nach Veranstaltungsende besenrein zu hinterlassen. Tische, Stühle, Küchen und Theken sind feucht zu reinigen und trocken zu wischen. Geschirr ist gespült und getrocknet in die vorgesehenen Schränke zu räumen. Müll ist in geeigneter Form zu entsorgen. Bei einer durch die Veranstaltung verursachten Verschmutzung des Außengeländes ist dieses ebenfalls zu reinigen.
14. Offenes Feuer und jede Form von Pyrotechnik sind in der gesamten Einrichtung untersagt.
15. Das Einholen bzw. Umsetzen von evtl. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Befreiungen oder Auflagen zur Einrichtung und Nutzung der Veranstaltungsräume obliegt dem Nutzer.
16. Die Hausordnung gilt für folgende Einrichtungen:

„Alte Kirche“ Auringen
Bürgersaal Galatea-Anlage, Biebrich
Vereinshaus Breckenheim
Bürgerhaus Delkenheim
Bürgerhaus Erbenheim
Georg-Buch-Haus
Hilde-Müller-Haus
Bürgerhaus Kastel
Bürgerhaus Kostheim
Bürgerhaus Medenbach
Forum Naurod
GMZ Turmstrasse, Nordenstadt
Alte Hafenschule Schierstein
Bürgerhaus Sonnenberg
Tattersall

Besondere Bestimmungen zur Hausordnung für die Wiesbadener Bürgerhäuser

Hilde-Müller-Haus:

Bier, Wasser und andere alkoholfreie Getränke sind über den Hausmeister zu beziehen.

Georg-Buch-Haus:

Bier, Wasser und andere alkoholfreie Getränke sind über den Hausmeister zu beziehen.

Tattersall:

Bier, Wasser und andere alkoholfreie Getränke sind über den Hausmeister zu beziehen.

Private Großveranstaltungen mit voraussichtlich mindestens 200 Besuchern, Musikbeschallung oder Veranstaltungen mit Disco-Charakter sowie Rock-/Popkonzerte müssen spätestens um 24 Uhr enden. Für Traditionsveranstaltungen sind Ausnahmen nach besonderer Genehmigung möglich.

Impressum

Landeshauptstadt Wiesbaden

-Der Magistrat-

Hauptamt

100120 - Bürgerhäuser

Schlossplatz 6

65183 Wiesbaden

Email: buergerhaeuser@wiesbaden.de

Internet: www.wiesbaden.de